

Jugendordnung

§ 1 Aufbau und Zielsetzung

1. Die Jugendabteilung (im Folgenden mit JA abgekürzt) wirt von der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e.V. eingerichtet und unterhalten.
2. Die JA der WVM soll dazu dienen, den am Segelsport interessierten Jugendlichen eine Grundausbildung im Segeln zu ermöglichen.
Ziel dieser Ausbildung ist es, die Jugendlichen zur Selbständigkeit und Kameradschaft beim Segeln zu erziehen.
Gleichzeitig soll die Geselligkeit gefördert werden.

§ 2 Zusammensetzung

Jugendliche im Alter vom achten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden die Jugendabteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

Jugendliche der JA werden nach erreichen des 18. Lebensjahres Vollmitglieder und müssen den vollen Beitrag bezahlen, wenn sie bis zum 1.2. keinen Ermäßigungsantrag stellen.

§ 4 Aufnahme

Anträge zur Aufnahme in die JA müssen beim Vorstand der WVM eingereicht werden. Aufnahmen von Jugendlichen sind nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahr möglich. Gleichzeitig ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des Vormundes einzureichen.

§ 5 Austritt

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der JA ist dem Vorstand der WVM schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern oder des Vormundes erforderlich. Erfolgt der Austritt nach dem 1.2., wird der für das laufende Jahr erhobene Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Mitgliedes der JA gilt § 8 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sinngemäß. Die Eltern/der Vormund sollen jedoch gehört werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der WVM festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag wird Jährlich zum 1.3. vom mitzuteilenden Konto abgebucht.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der JA sollte zu den regelmäßig angesetzten Schulungen und Arbeitsdiensten erscheinen.
2. Alle Mitglieder der JA sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die WVM nicht in Misskredit gebracht wird.
3. Die Mitglieder der JA haben die Segelordnung einzuhalten.
4. Alle Mitglieder der JA sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen bestehender Vereinsordnungen zu benutzen.

§ 9 Wahl und Pflichten des Jugendwartes

1. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter.
2. Der Jugendwart beruft mindestens 2x im Jahr eine Jugendversammlung ein.
3. Der Jugendwart leitet geschäftsführend den Jugendausschuss und die JA.
4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendgruppe auf Vorstandssitzungen und Versammlungen.
5. Alle Aufgaben des Jugendwartes können ersatzweise auch von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden.

§ 10 Zusammensetzung und Pflichten des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter, den Optimisten- und Jollentrainern, dem Jugendsprecher und dem Kutterführer. Der Jugendausschuss kann zu seiner Unterstützung weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.
2. Der Jugendausschuss regelt den Betrieb der JA und erlässt die Segelordnung. Er regelt insbesondere, dass die Segelausbildung, die Winterarbeiten und die Jugendabende ordnungsgemäß durchgeführt werden.
3. Der Jugendwart kann nach Abstimmung mit dem Jugendausschuss Jugendliche, die ausschließlich auf Booten ihrer Eltern oder anderer Mitglieder segeln, von der Nutzung der Jugendboote ausnehmen. Das gleiche gilt für Jugendliche, die grundlos längere Zeit nicht am Schulsegeln und an der Bootspflege teilnehmen.
4. Der Jugendausschuss regelt die Nutzung des Jugendraumes.

§ 11 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den Jugendsprecher. Er ist der Ansprechpartner für Jugendliche, die individuelle Probleme haben. Der Jugendsprecher hat ohne Rücksicht auf sein Alter Sitz und Stimme im Vorstand und auf Versammlungen, soweit es sich um Dinge handelt, die die JA betreffen.
2. Misstrauensanträge gegen ein oder mehrere Mitglieder des J-Ausschusses können nur von mindestens 10 der jugendlichen Mitglieder in schriftlicher Form beantragt werden. Auf einer Jugendversammlung wird diesem Misstrauensantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder stattgegeben.

§ 12 Gleichstellungsparagraph

Selbstverständlich können auch Frauen als Jugendwartin, Kutterführerin, Jugendsprecherin, Optimisten- oder Jollentrainerin tätig sein.

§ 13 Veranstaltungen

Veranstaltungen, die die JA selbst organisiert, sind grundsätzlich mit dem Jugendwart abzusprechen.

Die entsprechenden §§ der Polizeiverordnung sind zu beachten.

§ 14 Jugendordnungsänderung

Eine Änderung dieser Jugendordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Beschlossen durch die Jugendversammlung im April 1994

Bestätigt durch die Monatsversammlung am 08. Juni 1994

Geändert durch die Jugendversammlung im März 2000

Bestätigt durch die Monatsversammlung am 08. März 2000

Segelordnung

Diese Segelordnung ist bindend für alle Mitglieder der JA

1. Boote der JA

Die Mitglieder der JA stellen die Bootsbesatzungen der zur JA gehörenden Vereinsboote. Sie tragen an Bord grundsätzlich Schwimmwesten. Das Mitnehmen von Gästen ist nur mit Genehmigung des Jugendwartes oder seines Vertreters gestattet.

2. Segelzeiten

Die Boote der JA dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach Sonnenuntergang gesegelt werden. Bei unsicherer Wetterlage und bei Windstärken über 6 ist das Segeln verboten. In Fahrt befindliche Boote haben den nächsten Hafen anzulaufen. Der Bootsführer gibt eine entsprechende Meldung an das Clubheim.

3. Segelgrenzen

Die Boote der JA dürfen nur im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung gesegelt werden. Fahrten über die Linie Bülk-Wendtorf sind mit dem Jugendwart abzusprechen und durch den Vorstand zu genehmigen.

4. Bootspflege

Jeder Bootsführer hat darauf zu achten, dass die Boote nur in einwandfreiem Zustand gesegelt werden. Die im Logbuch eingetragenen Ausrüstungsgegenstände sind vor jeder Fahrt zu überprüfen. Fehlen auf einem Boot Ausrüstungsgegenstände oder sind diese in schlechten Zustand, so bleibt das betreffende Boot gesperrt, bis die entsprechenden Teile wiederbeschafft oder repariert sind. Nach Beendigung der Fahrt sind Zustand des Bootes und evtl. verlorene Teile im Logbuch zu vermerken. Außerdem ist bei Verlusten und Schäden der Jugendwart zu benachrichtigen. Für grob fahrlässig verursachte Schäden kann der Bootsführer haftbar gemacht werden. Jedes Mitglied der JA ist für einwandfreie Seemannschaft und für die Sauberhaltung der Boote verantwortlich.

5. Pflichten des Bootsführers

- a.) Abmeldung
Vor jeder Fahrt hat der Bootsführer sich mit folgenden Daten im ausliegenden Logbuch auszutragen:
 - Datum
 - Name des Bootes
 - Name des Bootsführers
 - Namen der Besatzungsmitglieder
 - Zeitpunkt des Auslaufens
 - Fahrtziel
 - voraussichtliche Rückkehr
- b.) Logbuch
Bei Fahrten über die Segelgrenze hinaus ist ein Bordlogbuch zu führen.

- c.) Vorübergehendes Festmachen
Beim vorübergehenden Festmachen muss mindestens ein Besatzungsmitglied an Bord bleiben.
- d.) Verhalten der Besatzung
Der Bootsführer ist für einwandfreies Verhalten und Auftreten der Besatzung verantwortlich. Die Boote sind nur mit Bootsschuhen oder bei entsprechender Wetterlage mit Segelstiefeln zu betreten. Die an Bord getragene Kleidung soll dem Segelsport entsprechen.
- e.) Havarie
Jede Havarie, gleichgültig ob mit Schadensfolge oder nicht, ist im Logbuch einzutragen. Personenschäden sind umgehend dem Vorstand zu melden, ggf. hat dies telegrafisch zu erfolgen.
- f.) Kentern
Die gesamte Besatzung muss unbedingt beim Boot bleiben, bis Hilfeleistung erfolgt.

6. Genuss von Alkohol

Genuss von Alkohol vor oder während der Fahrt ist verboten.
Bei angeschlagenen Segeln ist das Rauchen an Bord untersagt.

7. Verstöße gegen die SeeSchStrO

Bei Verstößen gegen die SeeSchStrO und den daraus evtl. entstehenden Bußgeldverfahren, hat der Bootsführer persönlich dafür verantwortlich zu zeichnen. (Regressansprüche an den Verein sind nicht möglich)

8. Verstöße gegen die Segelordnung

Verstöße gegen die Segelordnung ziehen ein Segelverbot nach sich. Grob fahrlässige Verstöße und Verstöße im Wiederholungsfalle gegen die Segelordnung haben den Ausschluss aus der JA zur Folge.

Beschlossen durch die Jugendversammlung im April 1994
Bestätigt durch die Monatsversammlung am 08. Juni 1994
Geändert durch die Jugendversammlung im März 2000
Bestätigt durch die Monatsversammlung am 08. März 2000